

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	2
2.	Rechtsgrundlage .....	2
3.	Örtliche Zuständigkeit .....	2
4.	Nachrangigkeit der Leistungen .....	2
5.	Förderfähige Beschäftigungsverhältnisse .....	3
6.	Zusammenhang Schwerbehinderung und Leistungen nach § 26 SchwbAV .....	3
7.	Begriffsbestimmungen .....	3
7.1	Behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung .....	3
7.2	Arbeitsstätte .....	3
7.3	Betriebsanlagen .....	3
7.4	Arbeitsplatz .....	3
7.5	Technische Arbeitshilfen .....	3
8.	Abgrenzung zu § 19 SchwbAV .....	4
9.	Ermessen .....	4
10.	Leistungsumfang .....	4
11.	Absicherung .....	5
12.	Inkrafttreten .....	5

---

**Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) e.V. für Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen nach § 26 SchwbAV**

**1. Einleitung**

Die Integrationsämter können im Rahmen der behinderungsgerechten Gestaltung bestehender Arbeits- und Ausbildungsplätze Leistungen an Arbeitgeber bewilligen. Vorrangiges Ziel der Leistungen ist es, den schwerbehinderten Menschen in die Lage zu versetzen, möglichst selbstständig die geschuldete Leistung zu erbringen und das Beschäftigungsverhältnis dauerhaft zu sichern.

Diese Empfehlung soll den Integrationsämtern eine Orientierung bei der Ausführung der Leistungen bieten und bei der Ausübung des Ermessens im Einzelfall unterstützen. Gleichzeitig bietet sie Raum für die regionalen Besonderheiten der einzelnen Integrationsämter.

**2. Rechtsgrundlage**

Die Integrationsämter können gemäß § 185 Absatz 3 Nummer 2a SGB IX in Verbindung mit § 26 SchwbAV im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Geldleistungen in Form von Darlehen oder Zuschüssen bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten für die Maßnahmen nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 SchwbAV erbringen.

**3. Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der entsprechenden BIH-Empfehlung der Integrationsämter in der aktuellen Fassung:

<https://www.bih.de/integrationsaemter/aufgaben-und-leistungen/empfehlungen/>

**4. Nachrangigkeit der Leistungen**

Die Leistungen sind nach § 160 Absatz 5 Satz 1 SGB IX gegenüber den zweckgleichen Leistungen der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 SGB IX sowie gegenüber entsprechenden Leistungen, die von anderer Seite für einen vergleichbaren Zweck erbracht werden, nachrangig (siehe Verwaltungsvereinbarung Begleitende Hilfe – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Nummer 2.4., [https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/reha\\_vereinbarungen/pdfs/Begleitende\\_Hilfe\\_LTA\\_Verwaltungsvereinbarung\\_final.pdf](https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/reha_vereinbarungen/pdfs/Begleitende_Hilfe_LTA_Verwaltungsvereinbarung_final.pdf))

## **5. Förderfähige Beschäftigungsverhältnisse**

Leistungen nach § 26 SchwbAV können bewilligt werden, wenn der schwerbehinderte Mensch in einem förderfähigen Beschäftigungsverhältnis steht. Es wird auf die Übersicht der förderfähigen Beschäftigungsverhältnisse der BIH verwiesen:

<https://www.bih.de/integrationsaemter/aufgaben-und-leistungen/empfehlungen/>

## **6. Zusammenhang Schwerbehinderung und Leistungen nach § 26 SchwbAV**

Eine starre Orientierung an den im Feststellungsbescheid anerkannten Behinderungen ist nicht erforderlich, sofern ein Bezug zu den daraus folgenden Beeinträchtigungen hergeleitet werden kann.

Die Förderung einer Maßnahme nach § 26 setzt voraus, dass die bestehende Beschäftigungsproblematik im Zusammenhang mit der anerkannten Behinderung steht. Ausreichend ist ein mittelbarer Zusammenhang, der dann besteht, wenn ein Bezug der Beschäftigungsproblematik zu den aus den Behinderungen folgenden Beeinträchtigungen hergeleitet werden kann.

## **7. Begriffsbestimmungen**

### **7.1 Behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung**

Die behinderungsgerechte Einrichtung ist die Gestaltung der in § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SchwbAV genannten Orte. Deren Unterhaltung ist die spätere, gegebenenfalls auch wiederholte, Anpassung an neue oder andere behinderungsbedingte Bedürfnisse schwerbehinderter Beschäftigter.

### **7.2 Arbeitsstätte**

Was unter einer Arbeitsstätte zu verstehen ist, definiert § 2 Absatz 1 bis 4 Arbeitsstättenverordnung ([https://www.gesetze-im-internet.de/arbst\\_ttv\\_2004/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/_2.html)).

### **7.3 Betriebsanlagen**

Betriebsanlagen sind in Abgrenzung zu den Arbeitsstätten fest eingebaute technische Einrichtungen wie beispielsweise Krananlagen oder Lastenaufzüge.

### **7.4 Arbeitsplatz**

Was unter einem Arbeitsplatz zu verstehen ist, definiert § 2 Absatz 4 Arbeitsstättenverordnung ([https://www.gesetze-im-internet.de/arbst\\_ttv\\_2004/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/_2.html)).

Die Begriffe Telearbeit, Mobiles Arbeiten Homeoffice und sind in der auf der Internetseite der DGUV abrufbaren Broschüre definiert:

[https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/dguv-newsletter/2022/bilder\\_april/jb013\\_arbeiten\\_von\\_zu\\_hause\\_bf\\_1.pdf](https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/dguv-newsletter/2022/bilder_april/jb013_arbeiten_von_zu_hause_bf_1.pdf)

### **7.5 Technische Arbeitshilfen**

Technische Arbeitshilfen sind ein die Arbeitsplatzausstattung ergänzendes technisches Arbeitsmittel, das im Zusammenhang mit der Behinderung bei der Arbeitstätigkeit eingesetzt wird.

## **8. Abgrenzung zu § 19 SchwbAV**

Leistungen im Sinne von § 19 SchwbAV werden an den schwerbehinderten Menschen bewilligt. Die geförderten Arbeitshilfen gehen in sein Eigentum über. Dem schwerbehinderten Menschen muss im Falle eines Wechsels zu einem anderen Arbeitgeber die Mitnahme der technischen Hilfen möglich und zumutbar sein.

## **9. Ermessen**

Bei der Förderung nach § 26 SchwbAV entscheidet das Integrationsamt über die Bewilligung der Leistung und über deren Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen. In die Ermessensentscheidung können gemäß § 26 Absatz 2 SchwbAV folgende Punkte einfließen:

- Verpflichtung des Arbeitgebers zur Durchführung der beantragten Maßnahme gemäß § 164 Absatz 3 bis 5 SGB IX,
- Beschäftigungspflicht nach § 154 Absatz 1 SGB IX und Erfüllung der Beschäftigungsquote,
- Förderung besonders betroffener schwerbehinderter im Sinne des § 155 SGB IX.

Darüber hinaus können in die Ermessenserwägungen beispielsweise einfließen:

- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (zum Beispiel tariflicher Kündigungsschutz, Betriebszugehörigkeit, Verpflichtungen gemäß Arbeitsstättenverordnung),
- eigene Maßnahmen des Arbeitgebers zum behinderungsgerechten Einsatz,
- Nutzen des Arbeitgebers an der geförderten Maßnahme (wirtschaftlicher Vorteil),
- wirtschaftliche Situation des Arbeitgebers,
- Gefährdung des Arbeitsverhältnisses,
- besonderes Engagement des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen.

## **10. Leistungsumfang**

Es können prozentuale und absolute Höchstgrenzen und Untergrenzen für die Förderung festgelegt werden.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Arbeitgebern werden nur die Netto-Kosten berücksichtigt.

Eine pauschale Förderung ist möglich. Die Förderung von Leasing ist möglich. Die Bewilligung von Darlehen ist möglich.

Die Förderung von mobilem Arbeiten, Telearbeits- und Homeofficearbeitsplätzen ist auch möglich, wenn bereits ein Arbeitsplatz gefördert wurde.

Es ist förderunschädlich, wenn andere Beschäftigte die geförderten Gegenstände mitnutzen.

### **11. Absicherung**

Das Integrationsamt kann eine Bindungsfrist mit einer Rückzahlungsverpflichtung bei Nichterfüllung festlegen und eine der Zuschusshöhe angemessene Sicherheit anfordern. Die Förderung kann in Raten entsprechend der Erfüllung der Bindungsfrist ausgezahlt werden. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Absicherung des Zuschusses.

Wird der schwerbehinderte Mensch nicht mehr auf dem geförderten Arbeitsplatz eingesetzt, kann der Arbeitgeber den Arbeitsplatz zur Erfüllung der restlichen Bindungsfrist mit einem schwerbehinderten Menschen nachbesetzen.

### **12. Inkrafttreten**

Diese Empfehlung tritt mit Wirkung vom 1.12.2022 in Kraft.